

Antwort des Bundesrates auf die Note der Ungarischen Regierung
vom 4. September 1958

Die Schweizerische Gesandtschaft beehrt sich, dem Aussenministerium mitzuteilen, dass sie seine Note vom 4. September 1958 über die Vorfälle, die sich am 16. August 1958 in der Ungarischen Gesandtschaft in Bern abspielten, der schweizerischen Regierung übermittelt hat. Diese beauftragt jetzt die Gesandtschaft, darauf folgendermassen zu antworten :

Die Sicherheit der in Bern akkreditierten diplomatischen Missionen zu gewährleisten ist gewiss die Pflicht der schweizerischen Behörden. Ohne ausdrückliches Verlangen können sie jedoch Besuchern, bei denen nichts auf verdächtige Absichten schliessen lässt, den Zutritt zu den Gebäulichkeiten der Missionen nicht verweigern. Bei den beiden ungarischen Staatsangehörigen, die sich am 16. August in die Gesandtschaft ihres Heimatlandes begaben, hatten sie umsoweniger Anlass einzuschreiten, als diese schon früher in der Gesandtschaft empfangen worden waren und an die schweizerischen Behörden nie irgendwelches Gesuch gerichtet wurde, einen neuerlichen Besuch zu verhindern. Entgegen den Behauptungen des Ministeriums haben die schweizerischen Behörden, als sie vom Postenchef um Hilfe angegangen wurden, wie es ihre Pflicht war, unverzüglich und mit Erfolg eingegriffen. Es hätte sich eigentlich gehört, dass diese Hilfeleistung anerkannt und dafür sogar der Dank ausgesprochen worden wäre. Statt dessen griff die ungarische Regierung, ohne sich vorher über das, was wirklich geschehen war, genau erkundigt zu haben, die schweizerischen Behörden heftig an und erhob gegen sie grundlose Anklagen. Es steht ihr heute schlecht an, sich zu wundern, dass ihr als Antwort auf diese Angriffe nicht das Bedauern ausgedrückt wurde.

Der Bundesrat ist im übrigen der Ansicht, dass den schweizerischen Behörden keine Fehler zur Last gelegt werden können und dass sie für die durch den Kampf im Innern des Gesandtschaftsgebäudes verursachten Schäden nicht aufzukommen haben.

Trotzdem verurteilt der Bundesrat streng den Angriff, dessen sich die beiden ungarischen Besucher schuldig machten. Der eine starb an den Folgen der vom Gesandtschaftspersonal abgegebenen Schüsse; der andere wird sich vor dem schweizerischen Strafrichter zu verantworten haben.

Die schweizerische Regierung ist überrascht, dass das ungarische Aussenministerium mehreren Magistraten, unter ihnen dem Bundespräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Bundesrates, den Präsidenten der beiden Räte wie auch anderen schweizerischen Persönlichkeiten glaubte Vorwürfe machen zu



- 2 -

müssen wegen ihrer Erklärungen zu Ereignissen, welche die öffentliche Meinung in der ganzen Welt beschäftigten und Trauer und Entrüstung auslösten. Sie erinnert daran, dass jeder freie Mensch, ob er ein öffentliches Amt ausübt oder nicht, das Recht hat, seine Stimme zu erheben und zu protestieren, wenn die Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit schwer verletzt werden. Das haben damals in zahlreichen Ländern Staats- und Regierungschefs und andere Persönlichkeiten ebenfalls getan. Als jeglicher Grundlage entbehrend weist der Bundesrat die absurde und ehrenrührige Unterschiebung zurück, dass die in der Note des Ministeriums erwähnten Persönlichkeiten zur Gewaltanwendung gegen die Ungarische Gesandtschaft angestiftet hätten.

Der Bundesrat wird den Wortlaut dieser Note veröffentlichten, nachdem die ungarische Regierung davon Kenntnis genommen haben wird.

23.9.58